

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00200

vom 5. Juni 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2020.00200

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00200 du 5 juin 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.00200 del 5 giugno 2021

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweck mässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teil weise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat (Art. 18 Abs. 1 UVG).

E. 1.2

Der Bundesrat kann aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse bezeichnen, die in der Versicherung der Nichtberufsunfälle zur Verweigerung sämtlicher Leistungen oder zur Kürzung der Geldleistungen führen. Die Verweigerung oder Kürzung kann er in Abweichung von Art. 21 Abs. 1–3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ordnen (Art. 39 UVG). Von dieser Kompetenzdelegation hat er in Art. 49 (betreffend aussergewöhnliche Gefahren) und 50 UVV (betreffend Wagnisse) Gebrauch gemacht.

Nach Art. 50 Abs. 1 UVV werden bei Nichtberufsunfällen, die auf ein Wagnis zurückgehen, die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 UVV).

E. 1.3

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis).

E. 1.4

Auch den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte und Ärztinnen kommt Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen. Die Tatsache allein, dass der befragte Arzt oder die befragte Ärztin in einem Anstellungsverhältnis zum Versicherungsträger steht, lässt nicht schon auf mangelnde Objektivität und auf Befangenheit schliessen. Es bedarf vielmehr besonderer Umstände, welche das Misstrauen

in die Unparteilichkeit der Beurteilung objektiv als begründet erscheinen lassen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztberichten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters oder der Gutachterin aller dings ein strenger Massstab anzulegen (RKUV 1999 Nr. U 356 S. 572; BGE 135 V 465 E. 4.4, 125 V 351 E. 3b/ ee , 122 V 157 E. 1c; vgl. auch BGE 123 V 331 E. 1c). 2.

E. 1.5

Mit Einspracheentscheid vom 22. Juli 2020 (Urk. 16/531 = Urk. 2) wies die Suva die Einsprachen vom 27. Mai 2019 und 7. November 2019 ab, soweit sie darauf eintrat. Auf die Einsprache vom 10. Februar 2020 trat sie nicht ein. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wies die Suva wegen Aussichtslosigkeit ab.

E. 2

). Zudem sei ihm eine ungekürzte Integritätsentschädigung von mindestens 80 % auszurichten (S. 2 Ziff.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin beurteilte im angefochtenen Entscheid drei Einsprachen des Beschwerdeführers. Strittig ist in erster Linie die Kürzung der Leistungen auf grund eines Wagnisses, wobei fraglich ist,

ob diese materiell geprüft werden kann. Des Weiteren ist die Höhe der Integritätsentschädigung strittig. Schliesslich ist die unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren zu prüfen.

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) aus, soweit einspracheweise um Wiedererwägung der Kürzungsverfügung vom 19. April 2018 ersucht werde, sei nicht darauf einzutreten (S. 3 unten). Weiter seien die Voraussetzungen der prozessualen Revision nicht erfüllt. Soweit geltend gemacht werde, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines psychischen Zustandes abgehalten worden sei, binnen Frist zu handeln, hätte innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses ein Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist gestellt werden müssen, was jedoch nicht geschehen sei (S. 4 unten). Betreffend Integritätsschaden bestehe

kein Anlass, die Einschätzung durch Dr. med. A. ___ in Frage zu stellen, beruhe sie doch auf einer sorgfältigen Untersuchung des Beschwerdeführers. Soweit die 50%ige Kürzung der Invalidenrente und Integritätsentschädigung angefochten werde, sei darauf nicht einzutreten, da die Verfügung vom 19. April 2018 in Rechtskraft erwachsen sei (S. 6 Mitte).

In der Beschwerdeantwort (Urk. 14) hielt die Beschwerdegegnerin unter anderem fest, dass weder in der Verfügung vom 4. Oktober 2019 betreffend Rente und Integritätsentschädigung noch in derjenigen vom 9. Januar 2020 betreffend Komplementärrente und Verrechnung materiell (nochmals) über die Kürzung entschieden worden, sondern die Kürzung lediglich vollzogen worden sei . Somit stehe fest, dass über die Kürzung der Geldleistungen inhaltlich in der formell rechtskräftigen Verfügung vom 19. April 2018 entschieden worden sei (S. 5 Mitte). Betreffend Integritätsentschädigung finde sich in den Akten kein ärztlicher Bericht, der mit medizinischer Begründung von

einem höheren als dem von Dr. med. A.____ geschätzten Integritätsschaden von 70 % ausgehe (S. 8 unten).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer hielt in der Beschwerde (Urk. 1) fest, dass er erst per 28. April 2018 aus dem Spital beziehungsweise der Rehabilitationsklinik entlassen worden sei. Frühestens ab 19. Oktober 2018 habe er wieder als urteilsfähig zu gelten (S. 4 Mitte). Die Verfügung vom 19. April 2018 und damit die 50%ige Kürzung sei nicht in materielle Rechtskraft erwachsen (S. 6 unten). Einerseits würden ursprünglich fehlerhafte Verfügungen grundsätzlich nicht in Rechtskraft erwachsen, andererseits sei ihm mit Verfügung vom 4. Oktober 2019 (erneut) die Möglichkeit eingeräumt worden, sämtliche Aspekte der Zusprechung einer Invalidenrente beziehungsweise Integritätsentschädigung anzufechten (S. 6 f.). Bestünde keine entsprechende Anfechtungsmöglichkeit, hätte die Zusprechung einer Invalidenrente beziehungsweise einer Integritätsentschädigung in Form einer einfachen Mitteilung - ohne Rechtsmittelbelehrung - erfolgen müssen (S. 7 Mitte). Das Unfallgeschehen sei nicht als Wagnis zu qualifizieren (S. 14 unten). Tatsache sei, dass er auf die Motorhaube des Fahrzeuges geachtet sei, um die Lenkerin am Losfahren zu hindern. Damit, dass die Lenkerin in der Folge trotzdem losgefahren und das Fahrzeug sogar auf 50-60 km/h beschleunigt habe, habe er nicht gerechnet (S. 8 unten). Die Tatsache, dass er direkt mit dem Kopf auf der Fahrbahn aufgeprallt sei, ohne mit den Händen oder Armen Abstütz- beziehungsweise Schutzbewegungen vorgenommen zu haben, belege seinen Zustand der Zurechnungsunfähigkeit deutlich (S. 9 oben). Im Rahmen der Spital einweisung sei festgehalten worden, dass er 1.3 Promille Alkohol und Kokain im Blut gehabt habe (S. 10 oben). Betreffend Integritätsentschädigung sei die Qualifikation der Störung als lediglich mittelgradig unzutreffend. Auch handle es sich nicht primär um eine psychische, sondern um eine physische Schädigung (S. 12 Mitte). 3.

E. 3

). Es sei von einer Kürzung der Komplementärrente und einer entsprechenden Verrechnung abzusehen (S. 2 Ziff.

E. 3.1

1

Kreisarzt Dr. med. A.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, nannte in der psychiatrischen Beurteilung vom 15. September 2019 (Urk. 16/468) folgende Diagnosen (S. 34 oben): - organische Persönlichkeitsstörung (Frontalhirnsyndrom) - Hirnverletzung frontal und temporal beidseits, durch Unfall am 27.11.2017; ventriculo-peritonealer Shunt seit 12.10.2018; generalisierter epileptischer Anfall am 08.01.2018 - mittelschwere neuropsychologische Störung; mittelgradige attentionale

und exekutive Defizite - Störungen von Affekten und Verhalten: starke Verminderung des Durchhaltevermögens, stark erhöhte Irritier- und Reizbarkeit - Status nach Missbrauch von Alkohol und Kokain - von rund 2009 bis zum 27.11.2017 - Status nach Anpassungsstörung - von rund 2014 bis zum 27.11.2017

Dr. A.____ führte aus, der Beschwerdeführer sei anlässlich der Untersuchung psychisch insgesamt stark auffällig gewesen, in guter Übereinstimmung mit den Akten und seinen eigenen Angaben. Die Auffassung von etwas komplexeren Inhalten sei deutlich erschwert gewesen. Nach gut 30 Minuten habe die Konzentrationsfähigkeit stark abgenommen und

die innerliche Unruhe sowie Reizbarkeit seien nur noch mit Mühe kontrollierbar gewesen (S. 32 unten). Die Kontrolle von Emotionen und Impulsen sei stark vermindert, weshalb der Beschwerdeführer seinen gut zweijährigen Sohn nicht mehr ertrage. Es bestehe eine volle Arbeitsunfähigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt (S. 35 Mitte). Für die Beurteilung des Integritätsschadens sei die Tabelle 8 Integritätsschaden bei Hirnfunktionsstörungen nach Hirnverletzung anwendbar. Im Vergleich mit der mittelschweren Störung (50 %) sei der Beschwerdeführer stärker beeinträchtigt. Die kognitiven Defizite seien nicht nur deutlich, sondern mittelschwer ausgeprägt (S. 35 unten). Im Vergleich mit der schweren Störung (80 %) sei der Beschwerdeführer in kognitiver Hinsicht weniger stark eingeschränkt. Alle anderen Aussagen würden zutreffen. Aus diesen Gründen liege gemäss Tabelle 8 eine mittelschwere bis schwere Störung vor, was mit 70 % zu beziffern sei. Es lägen keine weiteren unfallbedingten Beeinträchtigungen vor, welche einen zusätzlichen Integritätsschaden begründen würden (S. 36). 4.

E. 3.3

Aus dem Polizeirapport vom 17. Januar 2018 (Urk. 15/161/4-5) ergibt sich folgender Sachverhalt: Der unter dem Einfluss von Kokain stehende Beschwerdeführer habe versucht, zwei Escortdamen am Verlassen seiner Wohnung sowie der Wegfahrt mit dem Auto zu hindern. Er sei auf das bereits angefahrne Auto gehechtet und habe im Zuge der Fahrt mit der Faust auf die Windschutzscheibe geschlagen, wodurch diese erheblich beschädigt und die Sicht der Lenkerin massgeblich behindert worden sei. Während der Fahrt habe die Lenkerin mehrfach versucht, den Beschwerdeführer mit Bremsmanövern loszuwerden oder zur Aufgabe zu bewegen, was jedoch misslungen sei. Schliesslich sei der Beschwerdeführer auf die Strasse gestürzt und habe sich schwerste Kopfverletzungen zugezogen.

E. 3.4

Im Austrittsbericht der C.____

vom 5. April 2018 (Urk. 15/162) wurden folgende psychiatrische Diagnosen und Belastungsfaktoren genannt (S. 1 Mitte): - organische Persönlichkeitsstörung

- psychische und Verhaltensstörungen durch Kokain: schädlicher Gebrauch

- psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: schädlicher Gebrauch

Nach einem Unfall mit Schädel-Hirn-Trauma Ende November 2017 bestehe eine organische Persönlichkeitsveränderung mit neurologischen und neuropsychologischen Symptomen sowie einer Störung der Impuls-Affektkontrolle (S. 1 unten).

E. 3.5

Im definitiven Austrittsbericht der

Reha D.____

vom 8. Juni 2018 (Urk. 1

E. 3.6

Mit Entscheid der

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Z.____ vom 24. Juli 2018 (Urk. 15/268) wurde für den Beschwerdeführer eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens-

und Vermögensverwaltung errichtet, mit der Aufgabe, ihn bei der Erledigung der finanziellen Angelegenheiten zu vertreten und ihn bei der Erledigung der administrativen Angelegenheiten soweit nötig zu vertreten, insbesondere im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, der Krankenkasse, sonstigen Institutionen und Privatpersonen.

E. 3.7

Im Bericht des Universitätsspitals B.____, Sprechstunde für Schmerzmedizin, vom 17. September 2018 (Urk. 15/293) wurde folgende Diagnose genannt (S. 1 Mitte): - nicht näher bezeichnete organische Persönlichkeits- und Verhaltensstörung aufgrund einer Krankheit, Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns nach Unfalltrauma

Die Auffassung des Beschwerdeführers sei reduziert, Aufmerksamkeit und Konzentration seien unauffällig.

Es bestehe kein klinischer Anhalt für mnestiche Funktionsstörungen (S. 1 Mitte).

E. 3.8

Am 31. Oktober 2018 ersuchte Rechtsanwältin Dina Raewel um Akteneinsicht und wies sich mit einer Vollmacht des Beschwerdeführers vom 21. September 2018 (Urk. 15/299) aus.

Die Beschwerdegegnerin stellte ihr die Akten am 2.

November 2018 zu (Urk. 16/302).

3.

E. 4

) und es seien ihm rückwirkend ab dem 30. November 2017 ungekürzte Taggelder auszurichten (S. 2 Ziff.

E. 4.1

Die Beschwerdegegnerin kürzte mit Verfügung vom 19. April 2018 (Urk. 15/172) in Anwendung von Art. 39 UVG und Art. 50 UVV sämtliche Geldleistungen um 50%.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die Kürzung der Leistungen (wegen Grobfahrlässigkeit) Gegenstand eines gesonderten, der Rechtskraft fähigen Entscheids sein, wobei der einmal festgesetzte Kürzungssatz bei einem späteren Rentenentscheid grundsätzlich nicht mehr angefochten werden kann (Urteil des Bundesgerichts U 489/00 vom 31. August 2001 E. 1.a).

Entsprechend ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin vorab in einem separaten Entscheid über die Kürzung der Leistungen wegen eines Wagnisses befand. Zu prüfen bleibt, ob die Verfügung vom 19. April 2018 und damit die 50%ige Kürzung der Geldleistungen in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass ursprünglich fehlerhafte Verfügungen grundsätzlich nicht in Rechtskraft erwachsen würden (vgl.

Urk. 1).

Dazu ist festzuhalten, dass fehlerhafte Verwaltungsakte in der Regel nicht nichtig, sondern bloss anfechtbar sind und dementsprechend durch Nichtanfechtung in Rechtskraft erwachsen. Nichtigkeit der Verfügung oder des Entscheids tritt nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer, offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Inhaltliche Mängel einer Verfügung oder eines Entscheids führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Nichtigkeit ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn die Verfügung gravierende Mängel aufweist (Urteil des Bundesgerichts 9C_320/2014 vom 29. Januar 2015 E. 4.1 mit Hinweisen).

Selbst wenn ein inhaltlicher Mangel vorläge, würde dieser somit nicht zur Nichtigkeit führen. Von einem gravierenden Mangel kann vorliegend nicht die Rede sein.

E. 4.3

In formeller Hinsicht ergibt sich, dass die Verfügung vom 19. April 2018 gleichentags per A-Post plus versandt und am 20. April 2018

zugestellt wurde (vgl. Urk. 16/343).

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 ATSG). Als gesetzliche Frist ist die Einsprachefrist nicht erstreckbar (Art. 40 Abs. 1 ATSG).

Es ist unbestritten, dass vorliegend keine Einsprache erhoben wurde. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass er erst per 28. April 2018 aus dem Spital beziehungsweise der Rehabilitationsklinik entlassen worden sei (vgl. vorstehend E. 2.3 und E. 3.9).

Der Beschwerdeführer lebte

im Zeitpunkt des Unfalls mit seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Kind zusammen in Z.____. Die Verfügung wurde am 20. April 2018 an die gemeinsame Adresse in Z.____ zugestellt. Zu diesem Zeitpunkt hielt sich der Beschwerdeführer unbestrittenermassen noch in der Reha D.____

auf. Am 28. April 2018 wurde er - bei gesicherter Betreuung durch die Ehefrau - nach Hause entlassen (vgl. vorstehend E. 3.5).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verfügung gemäss Track & Trace am 20. April 2018 zugestellt wurde (vgl. Urk. 16/343). Die Ehefrau des Beschwerdeführers konnte diese in Empfang nehmen und der Beschwerdeführer konnte

s spätestens nach der Entlassung aus der Reha D.____

am 28. April 2018 davon Kenntnis nehmen.

Angesichts dessen wäre es ihm in zeitlicher Hinsicht noch ohne weiteres möglich gewesen, rechtzeitig Einsprache zu erheben oder einen Dritten damit zu beauftragen.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, er habe sich beim Verlassen der Klinik in einer schlechten psychischen und damit kognitiven Verfassung befunden. Er hätte den Inhalt der Verfügung gar nicht verstehen können. Frühestens ab dem 19. Oktober 2018

habe er wieder als urteilsfähig zu gelten (vgl. vorstehend E. 2.3 und E. 3.9).

Die versäumte Frist kann gestützt auf Art. 41 ATSG wieder hergestellt werden, wenn die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, sofern sie unter Angabe des Grundes binnen 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt.

Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass am 24. Juli 2018 eine Vertretungsbeistandschaft errichtet wurde, unter anderem

mit der Aufgabe, den Beschwerdeführer im Verkehr mit Behörden, Ämtern, und (Sozial-)Versicherungen

soweit nötig zu vertreten

(vgl. vorstehend E. 3.6). Soweit der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen nicht rechtzeitig Einsprache erheben konnte, hätte die Beiständin ein Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist im Sinne von

Art. 41 ATSG stellen müssen.

Im Bericht des Universitätsspitals B.____ vom 17. September 2018 wurde festgehalten, dass die Auffassung des Beschwerdeführers reduziert sei (vgl.

vorstehend E. 3.7). Gemäss eigenen Angaben

war der Beschwerdeführer (erst) im Oktober 2018 in der Lage, von der Verfügung Kenntnis zu nehmen (vgl.

vorstehend E. 2.3 und E. 3.9). Entsprechend hätte

spätestens im November 2018 ein Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist erfolgen müssen

(innert 30

Tagen nach Wegfall des Hindernisses). Dies wäre zweifellos möglich gewesen, zumal Rechtsanwältin Raewel die Akten am 2. November 2018 erhalten hat (vgl. vorstehend E. 3.8).

Soweit das Schreiben von RAin

Raewel vom 4. Dezember 2018 (Urk. 16/330), worin sie um erneute Zustellung der Verfügung ersuchte, als Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist

im Sinne von

Art. 41 ATSG gedeutet werden kann, ist

dieses als verspätet zu erachten. Eine Fristwiederherstellung kommt somit nicht in Frage.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer stellte sich auf den Standpunkt, dass ihm mit Verfügung vom 4. Oktober 2019 (erneut) die Möglichkeit eingeräumt worden sei, sämtliche Aspekte der Zuspreehung einer Invalidenrente beziehungsweise Integritätsentschädigung anzufechten. Ansonsten hätte

die Zusprechung einer Invalidenrente beziehungsweise einer Integritätsentschädigung in Form einer einfachen Mitteilungs- ohne Rechtsmittelbelehrung - erfolgen müssen (Urk. 1 S. 6 f.). Dies ist unzutreffend. Wie unter vorstehender Erwägung 4.1 festgehalten, kann die Leistungskürzung Gegenstand eines gesonderten Entscheids sein und

der einmal festgesetzte Kürzungssatz kann bei einem späteren Rentenentscheid grundsätzlich nicht mehr angefochten werden.

Im Übrigen wurde n mit Verfügung vom 4. Oktober 2019 (Urk. 16/483) die Erwerbsunfähigkeit auf 100 %, der versicherte Jahresverdienst auf Fr. 91'912.-- und die Integritätseinbusse auf 70 % festgelegt. Alle diese Elemente hätten angefochten werden können - was betreffend Integritätseinbusse denn auch tatsächlich erfolgte -, weshalb die Verfügungsform notwendig war, auch wenn die Leistungskürzung nicht mehr angefochten werden konnte.

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Verfügung vom 19. April 2018 und damit auch die Kürzung der Geldleistungen um 50 % in Rechtskraft erwachsen ist. 5.

E. 5

(199) wurde festgehalten, der

Beschwerdeführer sei zur intensiven stationären neurologischen Rehabilitation zugewiesen worden (S. 1 unten). Nach Rücksprache mit der ganzen Familie sei bei gesicherter Betreuung durch die Ehefrau der Austritt nach Hause kurzfristig organisiert worden. Als Problem habe sich der baldige Umzug von Z. ___ nach E. ___ gestellt. Vorerst sei eine tägliche Betreuung durch die psychiatrische Spitex organisiert worden. Sobald es der Zustand des Beschwerdeführers zulasse, sei eine (stationäre) neurokognitive Rehabilitation anzustreben.

Der Beschwerdeführer benötige ihres Erachtens einen Beistand (S. 2 Mitte).

Am 28. April 2018 sei der Beschwerdeführer in stabilem Zustand nach Hause entlassen worden (S. 4 oben).

E. 5.1

Auf den rechtskräftigen Kürzungsentscheid kann lediglich auf dem Wege der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision von Verfügungen zurückgekommen werden.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer stellte am 29. März 2019 ein Wiedererwägungsgesuch (Urk. 16/415). Darauf trat die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 17. April 2019 nicht ein (Urk. 16/426).

Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG «kann» der Versicherungsträger wiedererwägen, muss aber nicht. Ob er eine Verfügung in Wiedererwägung zieht, liegt in seinem Ermessen. Er kann hierzu weder von der betroffenen Person noch vom Gericht verhalten werden. Es besteht mithin kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung. Auf eine Beschwerde gegen ein Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch oder allenfalls gegen einen das Nichteintreten bestätigenden Einspracheentscheid (vgl. aber BGE 133 V 50 E. 4.2.2) kann das Gericht nicht eintreten (BGE 133 V 50 E. 4.2.1, 119 V 475 E. 1b/cc mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_210/2017 vom 22. August 2017 E. 8.2 mit

weiteren Hinweisen). Zu prüfen bleibt damit die Revision.

E. 5.3

Der Begriff «neue Tatsachen oder Beweismittel» ist bei der (prozessualen) Revision eines Verwaltungsentscheides nach Art. 53 Abs. 1 ATSG gleich auszulegen wie bei der Revision eines kantonalen Gerichtsentscheides gemäss Art. 61 lit. i ATSG oder bei der Revision eines Bundesgerichtsurteils gemäss Art. 123 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; BGE 144 V 245 E. 5.1 mit Hinweisen, 143 V 105 E. 2.3).

Im Rahmen von Art. 53 Abs. 1 ATSG sind Tatsachen neu, wenn sie sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung oder des Einspracheentscheides verwirklicht haben, jedoch dem Revisionsgesuchsteller trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen müssen ferner erheblich sein, das heisst sie müssen geeignet sein, die tatbeständliche Grundlage des zur Revision beantragten Entscheids zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer anderen Entscheidung zu führen (BGE 144 V 245 E. 5.2 und Urteil des Bundesgerichts 8C_210/2017 vom 22. August 2017 E. 7.1). Neue Beweismittel haben entweder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil des Gesuchstellers unbewiesen geblieben sind. Erheblich ist ein Beweismittel, wenn anzunehmen ist, es hätte zu einem anderen Entscheid geführt, falls die Verwaltung im früheren Verfahren davon Kenntnis gehabt hätte. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswürdigung, sondern der Sachverhaltsfeststellung dient. Es bedarf dazu neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen (vgl. BGE 143 V 105 E. 2.3, 138 V 324 E. 3.2, je mit Hinweisen).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat im (prozessualen) Revisionsverfahren der Gesuchsteller die erhebliche neue Tatsache nachzuweisen (BGE 127 V 353 E. 5b; statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_291/2015 vom 12. Juni 2015 E. 3.2 mit Hinweisen).

Betrifft der Revisionsgrund eine materielle Anspruchsvoraussetzung, deren Beurteilung massgeblich auf Schätzung oder Beweiswürdigung beruht, auf Elementen also, die notwendigerweise Ermessenszüge aufweisen, so ist eine vorgebrachte neue Tatsache als solche in der Regel nicht erheblich. Ein (prozessrechtlicher) Revisionsgrund fällt demnach überhaupt nur in Betracht, wenn bereits im ursprünglichen Verfahren der untersuchende Arzt und die entscheidende Behörde das Ermessen wegen eines neu erhobenen Befundes zwingend anders hätten ausüben und infolgedessen zu einem anderen Ergebnis hätten gelangen müssen. An diesem prozessualrevisionsrechtlich verlangten Erfordernis fehlt es, wenn sich das Neue im Wesentlichen in (differenzial-)diagnostischen Überlegungen erschöpft, also auf der Ebene der medizinischen Beurteilung anzusiedeln ist (BGE 144 V 245 E. 5.3 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer stellte am 29. März 2019 ein Revisionsgesuch (Urk. 16/415). Er machte geltend, dass das Strafverfahren gegen ihn mit Schreiben der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 1

E. 9

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2018 (Urk. 16/330/1-2) hielt Rechtsanwältin Raewel fest, dass die Verfügung vom 19. April 2018 nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Der Beschwerdeführer sei zum Zeitpunkt der Verfügung zu Stellung noch in der C.____

hospitalisiert gewesen. Er habe die Klinik erst am 28. April 2018 verlassen können und habe die Verfügung im fraglichen Zeitpunkt gar nicht erhalten (S. 1).

Beim Verlassen der Klinik habe sich der Beschwerdeführer in einer

miserablen psychischen und damit kognitiven Verfassung befunden. Er hätte den Inhalt der Verfügung somit gar nicht verstehen können. Die Zustellung der Verfügung sei deshalb insgesamt fehlerhaft erfolgt. Der Beschwerdeführer sei erst im Oktober 2018 in der Lage gewesen, von der Verfügung Kenntnis zu nehmen. Noch im September 2018 sei ihm eine reduzierte Auffassung attestiert worden. Sie ersuche um erneute rechtsgültige Zustellung der Verfügung (S. 2).

3.

E. 10

Die Beschwerdegegnerin hielt dazu mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 (Urk. 16/346) fest, die Verfügung vom 19. April 2018 sei gemäss Track & Trace ordentlich zugestellt worden. Somit seien die Voraussetzungen zur Wiederherstellung der Einsprachefrist nach Art. 41 ATSG nicht erfüllt. Die verfügte Kürzung der Geldleistungen sei in Rechtskraft erwachsen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.